

**Gesetz
über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG
(BLSG)**

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Erlass ????.??? Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG.

Art. 2 *Zweck der Beteiligung*

¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG dient der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr.

² Sie leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, der umwelt- und insbesondere klimapolitischen sowie der raumplanerischen Ziele des Kantons.

¹⁾ BSG [101.1](#)

Art. 3 *Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS AG*

¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen.

Art. 4 *Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG*

¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent an Kapital und Stimmen.

Art. 5 *Veränderung der Beteiligung*

¹ Der Regierungsrat entscheidet innerhalb des Rahmens gemäss Artikel 3 bzw. 4 über Zeitpunkt und Ausmass einer Veränderung der Beteiligung an der BLS AG bzw. an der BLS Netz AG.

Art. 6 *Stellung des Kantons*

¹ Der Kanton nimmt als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG die Rechte gemäss Artikel 660 ff. des Obligationenrechts (OR)¹⁾ wahr.

² Er setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung seines Rechts ein, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG abzuordnen.

Art. 7 *Ausübung der Rechte*

¹ Der Regierungsrat

- a übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen,
- b bestimmt über die Abordnung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG sowie über deren Abberufung,
- c legt für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG eine Eignerstrategie fest, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet,
- d trifft organisatorische und konzeptuelle Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigeneraufsicht, insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung an ihn und an die zuständige Direktion.

Art. 8 *Auskunft und Geheimhaltung*

¹ Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten.

¹⁾ SR [220](#)

² Der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. April 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Müller

Der Staatsschreiber: Auer